

Anne Tittor, Eduardo Relly, Leoni Schlender & Maria Backhouse

## Die amputierte Wiedereinbettung geistiger Eigentumsrechte an genetischen Ressourcen Das Fallbeispiel Brasilien

*Keywords:* Nagoya protocol, intellectual property, genetic resources, social re-embedding, indigenous knowledge, Brazil, Polanyi

*Schlagwörter:* Nagoya-Protokoll, geistiges Eigentum, gesellschaftliche Wiedereinbettung, Indigenes Wissen, Brasilien, Polanyi

### 1. Einleitung: Der Anspruch des gerechten Vorteilsausgleichs bei der Nutzung geistigen Eigentums

Ende des 20. Jahrhunderts führten biotechnologische Entwicklungen in Kombination mit der Einführung geistiger Eigentumsrechte zu einer Ausweitung des privaten Eigentums in zuvor unvorstellbaren Bereichen wie Saatgut, Gensequenzen oder Mikroorganismen. Gleichzeitig löste diese offensichtliche „Entgrenzung des [privaten] Eigentums“, auch Propertisierung (Siegrist 2006: 9) genannt, Proteste und Gegenbewegungen sowie Versuche einer sozialen Begrenzung des privaten Eigentums aus (ebd.). Ein eindrückliches Beispiel dafür sind die weltweiten Proteste gegen „Biopiraterie“ ab den 1990er Jahren. Mit diesem politischen Kampfbegriff wurde von Aktivist:innen und Ländern des Globalen Südens die Aneignung, Propertisierung und Inwertsetzung von Pflanzen, Saatgut oder Organismen durch die transnationale Pharmazie-, Saatgut- oder Kosmetikindustrie skandalisiert. Im Mittelpunkt der Kritik stand, dass nach Jahrhunderten der Extraktion von Ressourcen aus Ländern des Globalen Südens nun das lokale Wissen um Wirkstoffe oder althergebrachte Saatgut- und Anbaukulturen von kleinbäuerlichen Gruppen oder Indigenen Völkern im Fokus der Enteignung über private Verträge oder Patentierung steht.<sup>1</sup> Ein prominenter Streitfall war z.B. die Patentierung eines Biopestizids auf der Basis des Niembaumes, der seit Jahrtausenden in Indien als Heilmittel und Biopestizid verwendet wird, durch ein US-amerikanisches Unternehmen (Shiva 2004: 69f).

<sup>1</sup> Kloppenburg 2004; RAFI & HSCA 1998; Robinson 2010; Shiva 2004.

Nach langen Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (kurz: Biodiversitätskonvention) wurde im Jahr 2010 das Nagoya-Protokoll und mit ihm ein Mechanismus des gerechten Vorteilsausgleichs (englisch: *Access and Benefit Sharing*, ABS) verabschiedet; im Jahr 2014 trat es in Kraft. Dieser völkerrechtlich bindende Rahmen soll einen gerechten ökonomischen und technologischen Vorteilsausgleich zwischen biodiversitätsreichen Ländern des Globalen Südens mit großem Vorkommen an genetischen Ressourcen („megadivers“ genannt) und Ländern des Globalen Nordens, in denen diese genetischen Ressourcen hauptsächlich erforscht und verwertet werden, ermöglichen. Eine entscheidende Neuerung war zum einen, dass seitdem die Biodiversität nicht mehr als Allgemeingut der Menschheit, sondern territorialstaatlich dem Land „gehört“, in dem sie natürlich vorkommt. Die Zugangsrechte und möglichen Kompensationszahlungen werden deshalb nun von den Nationalstaaten bestimmt und binational verhandelt. Zum anderen erkennt der ABS-Mechanismus explizit die Rechte an Wissen und assoziierten genetischen Ressourcen seitens Indigener Völker und Traditioneller Gemeinschaften (IPLCs)<sup>2</sup> als schützenswert an. Auch sie sollen Kompensationszahlungen von Unternehmen bekommen, die mit deren Wissen Gewinne erzielen. Es handelt sich somit bei dem Nagoya-Protokoll um den Versuch einer Regulierung geistiger Eigentumsrechte über die Ausweitung derselben: Traditionelle Gemeinschaften sollen für die Aneignung und Inwertsetzung ihres Wissens durch Unternehmen kompensiert werden, indem sie als „ursprüngliche“ Wissensträger:innen (z.B. zu pflanzlichen Eigenschaften) oder „Erfinder:innen“ (z.B. von pflanzlichen Heilmitteln) in die private Eigentumsordnung integriert und darüber an Gewinnen pharmazeutischer, kosmetischer oder anderer biotechnologischer Innovationen beteiligt werden.

Wie wir im nächsten Abschnitt (Kapitel 2.) genauer begründen werden, verstehen wir in Anlehnung an Karl Polanyis Ansatz der „Doppelbewegung“ den ABS-Mechanismus als Aushandlungsterrain zwischen Marktkräften,

---

2 Als Indigene Völker werden solche Gruppen international anerkannt, die bereits vor Kolonialzeiten oder Staatenbildung in einem bestimmten Territorium gelebt haben, mit diesem kulturell und sprachlich verbunden sind und sich selbst als solche identifizieren; s. hierzu die Dokumente unter der *United Nations Working Group on Indigenous Populations* (z.B. 1982). Als Traditionelle Gemeinschaften werden Gruppen bezeichnet, die ebenfalls mit ihrem Territorium über kulturelle, spezifische land- oder forstwirtschaftliche Praktiken verbunden sind und die sich teilweise auch erst nach der Kolonisierung oder/und Staatenbildung und Fremdherrschaft herausgebildet haben. In Brasilien fallen darunter unterschiedliche Gruppen wie *Quilombos*, die auf widerständige, versklavte Menschen zurückgehen, oder Sammelkulturen, deren spezifische Territorialrechte auch rechtlich anerkannt sind (vgl. Almeida 2010). Im Rahmen der Nagoya-Verhandlungen werden diese Gruppen meist als IPLCs zusammengefasst (*Indigenous Peoples and Local Communities*).